

Turn- und Sportverein Sigmaringendorf – Laucherthal 1908 e.V.

Satzung:

§ 1 Name

Der am 7. Juni 1947 neu gegründete Verein ist der Nachfolgeverein des 1908 gegründeten Turnvereins Sigmaringendorf und des 1921 gegründeten Turn- und Sportvereins Laucherthal. Der Verein führt den Namen

Turn- und Sportverein Sigmaringendorf-Laucherthal 1908 e.V.

abgekürzt TSV Sigmaringendorf-Laucherthal 1908 e.V. genannt.

Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Sigmaringen unter der Nr. VR 31 eingetragen. Der Verein hat seinen Sitz in Sigmaringendorf. Die Farben des Vereins sind blau-weiß.

Der Verein ist Mitglied im Württembergischen Landessportbundes e.V. (WLSB) und der zuständigen Fachverbände und erkennt deren Satzung und Ordnungen an.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein bezweckt die Pflege der Leibesübungen auf breiter Grundlage und die Förderung des Sports als Mittel zur Erhaltung der Gesundheit und als Möglichkeit für insbesondere junge Menschen, ihr Leistungsvermögen zu erproben. Der Verein fördert daher auch den Leistungssport. Der Zweck des Vereins soll erreicht werden durch die Abhaltung von regelmäßigen Turn-, Spiel- und Sportstunden, durch den Aufbau eines umfassenden Trainingsprogramms und durch die Teilnahme an auch vereinsübergreifenden Sportveranstaltungen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Etwasige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwandt werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Niemand darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Dem Verein gehören an
 1. Ordentliche Mitglieder
 2. Jugendliche
 3. Kinder
 4. Ehrenmitglieder
2. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede Person werden, welche das 18. Lebensjahr vollendet hat. Durch schriftlichen Aufnahmeantrag beim Verein wird die vorläufige Mitgliedschaft begründet. Abgesehen vom aktiven und passiven Wahlrecht erlangt damit das neue Mitglied die vereinsmäßigen Rechte und Pflichten einschließlich des Versicherungsschutzes. Die endgültige Mitgliedschaft beschließt der Hauptausschuss in seiner nächsten Sitzung. Die Ablehnung eines Aufnahmegesuchs ist schriftlich mitzuteilen. Sie braucht nicht begründet zu werden.
3. Die Aufnahme von Jugendlichen (14-18 Jahre) und Kindern (unter 14 Jahre) erfolgt ebenfalls durch Beschluss des Hauptausschusses. Der schriftliche Aufnahmeantrag bedarf der Unterzeichnung eines gesetzlichen Vertreters. Im Übrigen gelten die Bestimmungen von §4 Abs.2.
4. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Hauptausschusses und durch den selbigen ernannt und bei der Mitgliederversammlung bekannt gegeben.
5. Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, der nur durch eine schriftliche Erklärung zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen kann. Die Austrittserklärung von Jugendlichen und Kindern bedarf der Unterzeichnung eines gesetzlichen Vertreters.
6. Außerdem erlischt die Mitgliedschaft durch Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss wird durch den Hauptausschuss beschlossen,
 - 6.1.wenn ein Mitglied trotz Mahnung mit der Bezahlung von Mitgliedsbeiträgen erheblich in Rückstand gekommen ist
 - 6.2.bei grobem Verstoß gegen die Satzungen des Vereins, des Württembergischen Landessportbundes oder eines Verbandes, dem der Verein als Mitglied angehört.
 - 6.3.wenn sich ein Mitglied unehrenhaft oder vereinschädigend verhält oder das Ansehen des Vereins, des Württembergischen Landessportbundes oder eines Verbandes, dem der Verein als Mitglied angehört, in grober Weise herabsetzt.

7. Vor dem Ausschlussbeschluss in den Fällen 6.2. und 6.3. ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Ausschlussbeschluss ist schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem betroffenen Mitglied innerhalb von zwei Wochen gegenüber dem Vorstand ein Berufungsrecht an die nächstfolgende Mitgliederversammlung, zu welcher er einzuladen ist, zu. Bei dieser Mitgliederversammlung ist ihm Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Wenn die Mitgliederversammlung den Ausschlussbeschluss bestätigt, ist dieser endgültig. Wenn er nicht bestätigt wird, so gilt er als aufgehoben. Bis zur Rechtskraft des Ausschlusses ruhen die Rechte des Mitgliedes.
8. Für Ehrenmitglieder gelten die vorstehenden Bestimmungen sinngemäß.
9. Für Jugendliche und Kinder gelten die vorstehenden Bestimmungen sinngemäß. Entsprechende Erklärungen sind dem gesetzlichen Vertreter gegenüber abzugeben. Das Berufungsrecht kann von einem Erziehungsberechtigten wahrgenommen werden.

§ 5 Beiträge

Die Mitglieder sind beitragspflichtig, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. In der Beitragsordnung werden Einzelheiten über Höhe und Fälligkeit der Beiträge, das Einzugsverfahren u.a.m. geregelt. Der Jahresmitgliedsbeitrag wird im 1. Quartal des laufenden Kalenderjahres vom Verein abgebucht. Der Hauptausschuss beschließt, in welcher Höhe die eingezogenen Mitgliedsbeiträge den Abteilungen zugeteilt werden. Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung eines Mitgliedsbeitrags befreit.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Für die Mitglieder sind diese Satzung und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht. Die Mitglieder sind berechtigt, an Mitgliederversammlungen und allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benutzen. Jedes Mitglied kann in allen Abteilungen des Vereins Leibesübungen treiben, sofern die fachlichen Belange der Abteilung dies gestatten. Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, haben in Mitgliederversammlungen und Ausschüssen kein Stimmrecht und auch kein aktives und passives Wahlrecht.

§ 7 Organe

1. Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung (MV)
2. der Hauptausschuss
3. der Vorstand
4. die Abteilungsmitgliederversammlung (AMV)
5. die Abteilungsausschüsse

2. Die Mitglieder der Organe üben ihre Ämter grundsätzlich ehrenamtlich aus. Bei Bedarf können Organämter im Rahmen haushaltsrechtlicher Möglichkeiten gegen Bezahlung einer Aufwandsentschädigung/Ehrenamtpauschale nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Darüber entscheidet der Hauptausschuss im Einzelfall.

3. Mitglieder der Organe können nur Vereinsmitglieder sein.

4. Diese Satzung geht davon aus, dass es eine Selbstverständlichkeit ist, dass alle – aus Gründen der Abstraktion und Prägnanz – für die Mitglieder der Organe verwendeten männlichen Bezeichnungen die Frauen mit umfassen.

§ 8 Mitgliederversammlung (MV)

1. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt, möglichst im zweiten Quartal. Sie wird vom Vorsitzenden durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Sigmaringendorf unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Soll die Satzung geändert oder neu gefasst werden, bedarf es nicht der Ankündigung der Änderungen im vollen Wortlaut; vielmehr genügt die Ankündigung „Satzungsänderungen“ mit der Angabe der entsprechenden Paragraphen bzw. „Neufassung der Satzung“.
2. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst später gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung; zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Verspätet eingegangene Anträge zur Änderung der Satzung, des Vereinszwecks sowie zur Auflösung des Vereins werden nicht berücksichtigt.

3. Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme und Genehmigung der Jahresberichte des Vorstands
 2. Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
 3. Entlastung der Mitglieder des Hauptausschusses und der Kassenprüfer
 4. Wahl der Mitglieder des Vorstands, des Finanzreferenten, des Seniorenreferenten und der Kassenprüfer
 5. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, über den Erlass sowie über Änderungen der Beitragsordnung, über die Auflösung des Vereins sowie über die Auflösung von Abteilungen
 6. Beschlussfassung über Beschwerden gegen Ausschließungsbeschlüsse des Hauptausschusses
 7. Beratung und Beschlussfassung über vom Vorstand bzw. vom Hauptausschuss aus ihren Zuständigkeitsbereichen der Mitgliederversammlung zur Entscheidung zugewiesene Angelegenheiten.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem der stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
6. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Zur Änderung der Satzung, des Vereinszwecks sowie zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.
7. Für Wahlen gilt folgendes: Wahlen sind geheim. Liegt nur ein Wahlvorschlag vor, so erfolgt die Wahl durch offene Abstimmung, wenn die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt. Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, die die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
8. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, in die die Beschlüsse wörtlich aufzunehmen sind. Die Niederschrift ist vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.
9. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Viertel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung gelten dieselben Bestimmungen wie für eine ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 9 Hauptausschuss

1. Dem Hauptausschuss gehören stimmberechtigt an:
 1. die Mitglieder des Vorstands
 2. die Abteilungsleiter
 3. die stellvertretenden Abteilungsleiter
 4. die Abteilungskassierer
 5. die Abteilungsjugendleiter
 6. der Finanzreferent
 7. der Seniorenreferent
2. Dem Hauptausschuss obliegt die Beschlussfassung über
 1. den Haushaltsplan
 2. die Gründung von Abteilungen sowie von Spiel- und Wettkampfgemeinschaften
 3. alle abteilungsübergreifenden Angelegenheiten wie Hallenbelegungen, Veranstaltungen, Events, Feste etc.
 4. Renovationen, Bauten, Investitionen an Gebäuden und Sportstätten
 5. Ehrungen nach der Ehrungsordnung und Ernennung von Ehrenmitgliedern bzw. Ehrenvorsitzenden
 6. Gewährung von Aufwandsentschädigungen gem. § 7 Abs.2
 7. Erlass und Änderungen der Vereinsordnungen, mit Ausnahme der Beitragsordnung.
3. Die Mitglieder des Hauptausschusses werden auf zwei Jahre gewählt. Mitglieder des Hauptausschusses können höchstens zwei Ämter in einer Person vereinigen.
4. Beschlüsse des Hauptausschusses werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Jedes Mitglied des Hauptausschusses hat eine Stimme, auch wenn es mehrere Funktionen innehat.
5. Die Sitzungen des Hauptausschusses werden vom Vorstand schriftlich oder auf telekommunikativem Wege mit der Tagesordnung unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche einberufen.
6. Über die Beschlüsse des Hauptausschusses ist ein Protokoll zu führen, das vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem der stellvertretenden Vorsitzenden, und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Jedes Hauptausschussmitglied erhält ein schriftliches Protokoll.
7. Der Hauptausschuss kann weitere Referenten, Jugendsprecher und Ausschüsse berufen und widerrufen. Referenten, Jugendsprecher und Ausschüsse haben ausschließlich Informationsfunktion und Vorschlagsrecht, kein Stimmrecht in den Gremien.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand (§ 26 BGB) besteht aus dem Vorsitzenden, bis zu zwei stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur ordnungsgemäßen Neuwahl des Nachfolgevorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.
3. Im Fall des vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitglieds aus seinem Amt kann der Hauptausschuss Nachwahlen auf die verbliebene Amtszeit des Ausgeschiedenen durchführen.
4. Der Vorstand erledigt die laufenden Angelegenheiten; insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vermögens. Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind. Er hat u. a. folgende Aufgaben:
 - Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnung
 - Einberufung der Mitgliederversammlungen und des Hauptausschusses
 - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen
 - Erstellung der Jahresberichte
 - Grundsatzfragen des Freizeit- und Breitensports
 - Finanz- und Steuerfragen
 - Vertretung des Vereins gegenüber Sportorganisationen sowie kommunalen & staatlichen Einrichtungen
 - Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen
 - Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern
 - Bildung von Ausschüssen und Kommissionen.
5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem der stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich, fernmündlich oder auf telekommunikativem Wege unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von mindestens einer Woche unter Nennung der Tagesordnung einberufen werden.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
7. Über die Beschlüsse des Vorstands ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem der stellvertretenden Vorsitzenden, und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.
8. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

§ 11 Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfall gegründet. Dadurch werden den Mitgliedern vielseitige sportliche Betätigungen ermöglicht.
2. Die Abteilungen sind selbständige Träger und Organisatoren der von ihnen betriebenen Sportart. Voraussetzung für die Einrichtung einer Abteilung ist eine für die ordnungsgemäße Durchführung des Sportbetriebs erforderliche Mitgliederzahl.
3. Jede Abteilung wird von einem Abteilungsausschuss geleitet. Diesem gehören u. a. Abteilungsleiter, stellvertretender Abteilungsleiter, Abteilungskassierer und Abteilungsjugendleiter an; diese sind Mitglieder des Hauptausschusses. Im Übrigen richtet sich die Zusammensetzung des Abteilungsausschusses nach den Bedürfnissen der Abteilung.
4. Wahl und Entlastung der Mitglieder des Abteilungsausschusses erfolgen in der Abteilungsmitgliederversammlung, deren Einberufung und Durchführung sich nach den für die Mitgliederversammlung in § 8 bestimmten Regelungen richten. Die Abteilungen führen ihre Abteilungsmitgliederversammlungen jeweils vor der Mitgliederversammlung des Vereins durch.
5. Der Abteilungsausschuss erledigt die laufenden Angelegenheiten der Abteilung. Er ist selbstständig und arbeitet fachlich unter eigener Verantwortung. Er zeichnet gegenüber dem Vorstand, dem Hauptausschuss und der Mitgliederversammlung verantwortlich. Abteilungsausschüsse dürfen Verpflichtungen nur im Rahmen einmaliger Schuldverhältnisse und nur bis zu einem Umfang von 2000.00 Euro im Einzelfall eingehen; insofern ist ihre Vertretungsmacht beschränkt.
6. Die Abteilungen verwalten die ihnen durch den Haushaltsplan zugewiesenen und von ihnen erwirtschafteten Mittel selbstständig. Bei Bedarf kann die Abteilungsmitgliederversammlung Zusatzbeiträge zum Mitgliedsbeitrag ihrer Abteilungsmitglieder beschließen.
7. Die Abteilungskassen sind Bestandteile der Geld- und Vermögensverwaltung des Vereins. Sie unterliegen der Prüfung durch den Finanzreferenten und der Kassenprüfer. Die Kassenprüfer erstatten jährlich der Abteilungsmitgliederversammlung den Kassenprüfbericht. Hinsichtlich der Abteilungskassen stehen dem Hauptausschuss und dem Vorstand ein Prüfungs- und Weisungsrecht zu.
8. Zur Deckung besonderer Ausgaben kann der Hauptausschuss die Abteilungen verpflichten, im Rahmen des Vermögens bestimmte finanzielle Leistungen dem Verein zu erbringen.

§ 12 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer, die dem Hauptausschuss nicht angehören dürfen. Sie werden auf zwei Jahre gewählt.
2. Die Hauptkasse des Vereins unterliegt der Prüfung durch den Finanzreferenten und der Kassenprüfer. Sie haben die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins und der Abteilungen sachlich und rechnerisch zu prüfen und der Mitgliederversammlung hierüber einen Bericht vorlegen.
3. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer zuvor dem Vorstand berichten. Die Prüfungen sollen jeweils innerhalb angemessener, überschaubarer Zeiträume während und am Schluss des Geschäftsjahres stattfinden.
4. § 12 Abs. 1-3 wird im Sinne auf die Abteilungen und die Abteilungskassen übertragen.

§ 13 Strafbestimmungen

Sämtliche Mitglieder unterliegen der Strafgewalt des Vereins. Der Hauptausschuss kann gegen Mitglieder, die gegen die Satzung, gegen Ordnungen, gegen Beschlüsse der Vereinsorgane verstoßen oder das Ansehen oder das Vermögen des Vereins schädigen, folgende Strafen verhängen: Verwarnungen, Verweise, Sperren und Geldstrafen bis zu 500.00 Euro. Dem betroffenen Mitglied ist vor der Entscheidung des Hauptausschusses, gegen die kein Rechtsmittel zulässig ist, rechtliches Gehör zu gewähren.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung ist die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern anzukündigen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von dreiviertel der erschienenen Mitgliedern.
2. Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.
3. Das nach Bezahlung der Schulden noch vorhandene Vereinsvermögen ist der Gemeinde Sigmaringendorf zur treuhänderischen Verwaltung zu übergeben, mit der Bestimmung, es so lange in Verwahrung zu nehmen, bis ein Nachfolgeverein mit demselben oder ähnlichen Ziel und Zweck gegründet ist. Diese Bestimmung gilt für zehn Jahre. Wird in diesem Zeitraum kein neuer Verein gegründet, so soll das Vermögen mit Zustimmung des Finanzamts für gemeinnützige Zwecke im Rahmen des Sports oder für die Förderung gemeinnütziger örtlicher Vereine Verwendung finden.

Die Satzung wurde im Rahmen der Ausserordentlichen Hauptversammlung am 10.11.2011 genehmigt.